

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

1) Herrn/Frau

.....

.....

UID.Nr.:

in der Folge kurz Eigentümer genannt, einerseits,

2) dem „Ktn. Biosphärenparkfonds Nockberge“, 9565 Ebene Reichenau 117, vertreten durch die unterfertigten zeichnungsberechtigten Personen, in der Folge kurz Fonds genannt, andererseits,

wie folgt:

1. VORBEMERKUNG

- 1.1. Gemäß § 25 Abs. (2) des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes (K-NBG) und dem Gesetz mit dem der Biosphärenpark Nockberge errichtet wird (K-BPNG), sind für alle Grundflächen in der Naturzone und Pflegezone vom Biosphärenparkfonds im Wege des Vertragsnaturschutzes und auf der Basis von Richtlinien für die Erschwernisse in der Bewirtschaftung und der Ertragsminderung, die sich aus den Schutzbestimmungen allgemein ergeben, wiederkehrende Leistungen zu gewähren.
- 1.2. Insoweit Grundeigentümer die unter der Ziffer (2) des gegenständlichen Vertrages genannten Leistungen erbringen, werden diesen auch in der Pflegezone wiederkehrende Leistungen gewährt.

2. LEISTUNGEN

2.1. Der Eigentümer erbringt für seine im Anhang genannten Grundstücke folgende Leistungen:

- ✓ akzeptiert die Nutzung der Flächen für Lehre und Bildung¹ im Rahmen des Biosphärenpark-Bildungsauftrages;
- ✓ genehmigt die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im üblichen Ausmaß² sowie die Ausweisung von Dauerbeobachtungsflächen nach vorheriger Information durch den Fonds;
- ✓ akzeptiert Besucherlenkungsmaßnahmen im derzeit üblichen Ausmaß und die Beeinträchtigungen durch erhöhtes Besucheraufkommen in Folge einer verstärkten Biosphärenpark-Öffentlichkeitsarbeit.

¹ Diese umfasst geführte Wanderungen, Schulungen und Exkursionen, welche auf markierten Wegen und auf der freien Alm erfolgen. Diese Aktivitäten sind zeitlich begrenzt. Sie beginnen frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang und enden spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang. Außerhalb dieser Zeiten ist das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

² z.B. Kartierungen, Feldarbeiten, etc. ohne geländeverändernde Maßnahmen. Diese Aktivitäten sind zeitlich begrenzt. Sie beginnen frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang und enden spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang. Außerhalb dieser Zeiten ist das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

3. GEGENLEISTUNG

- 3.1. Für die im Punkt 2.1. beschriebenen Leistungen verpflichtet sich der Fonds an den Eigentümer die "Allgemeine Abgeltung", das ist ein Betrag in der Höhe von **EUR** bis spätestens 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
- 3.2. Für die Gegenleistung wird eine Wertsicherung auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2010 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bzw. des amtlichen Nachfolgeindex vereinbart. Erste Vergleichsgrundlage ist der Index für Jänner 2013. Indexänderungen sind jährlich zu berücksichtigen.

4. DAUER

- 4.1. Der Vertrag beginnt mit 1. Jänner 2012 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- 4.2. Der Eigentümer verzichtet jedoch einseitig bis zum 31. Dezember 2022 auf das Recht diesen Vertrag aufzukündigen. Hinsichtlich eines Kündigungsverzichtes auf weitere 10 Jahre wird sich der Kärntner Biosphärenparkfonds mit dem Eigentümer vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist ins Einvernehmen setzen.
- 4.3. Der Eigentümer ist jedoch berechtigt, den Vertrag sofort für aufgelöst zu erklären, wenn der Fonds mit der Zahlung der Gegenleistung trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als acht Tage nach Erhalt der Mahnung in Verzug ist.
- 4.4. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über, wobei ein allfälliger Rechtsnachfolger des Eigentümers diese Vereinbarung trotz des Kündigungsverzichtes lt. Punkt 4.2. entsprechend den Bestimmungen lt. Punkt 4.1. aufkündigen kann.
- 4.5. Bei Vertragsverletzungen durch den Eigentümer ist der Fonds berechtigt, bis zur Klärung der Mängel bzw. bis zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes, die laufenden Zahlungen einzubehalten. Sollte trotz schriftlicher Anforderung unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Frist der vertragskonforme Zustand nicht hergestellt werden, liegt es im Ermessen des Fonds die laufenden Zahlungen bis zur Hälfte des vereinbarten Entgelts zu kürzen und/oder diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

5. ANFECHTUNGSVERZICHT

- 5.1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass Leistung und Gegenleistung einander entsprechen und erklären, dass sie sich selbst für den Fall eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne des § 935 ABGB verstanden haben, sodass eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen ist.

6. RECHTSÜBERGANG

- 6.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über, wobei ein allfälliger Rechtsnachfolger des Eigentümers diese Vereinbarung trotz des Kündigungsverzichtes lt. Punkt 4.2. entsprechend den Bestimmungen lt. Punkt 4.1. aufkündigen kann.

- 6.2. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet einen allfälligen Rechtsnachfolger über den Inhalt dieses Vertrages vorher zu informieren (Überbindungsverpflichtung der Vertragsparteien).

7. RECHTSGEBÜHREN

- 7.1. Allfällige Rechtsgebühren aus Anlaß der Errichtung dieses Vertrages werden vom Fonds getragen.

8. GENEHMIGUNGEN

- 8.1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Vollversammlung der Agrargemeinschaft durch einen gültigen Vollversammlungsbeschluss und der Zustimmung der zur Genehmigung berufenen Behörde, welche von der Agrargemeinschaft einzuholen sind. Sollten diese Zustimmungen nicht vorliegen, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

9. SONSTIGES

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 9.2. Auf eine grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung der Rechte aus diesem Vertrag wird einvernehmlich verzichtet.
- 9.3. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften errichtet, wovon jeweils eine Urschrift der Fonds und der Eigentümer erhält.

Der Eigentümer:

Für den Kärntner Biosphärenparkfonds
Der Leiter der Biosphärenparkverwaltung:

.....
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift